

.....

Während seiner Tätigkeit als Abteilungsleiter beim Rat der Stadt Leipzig lernte der Angeklagte einen Kollegen, den Abteilungsleiter C., kennen. Nachdem dieser sich in der ersten Zeit als ein fortschrittlicher Mensch getarnt hatte, wurde dem Angeklagten jedoch im Laufe seiner Tätigkeit immer klarer, daß C. ein Feind unserer demokratischen Ordnung war. Bereits im Jahre 1949 entdeckte der Angeklagte, wie C. während der Dienststunden in seinem Arbeitszimmer West-Berliner Hetzzeitungen las. Als M. ihn fragte, wie er dazu käme, antwortete C., man müsse diese Zeitungen eben auch lesen, um die „Wahrheit“ zu erfahren. Dabei übergab C. dem M. diese Hetzzeitungen. M. las diese Zeitungen und vernichtete sie zu Hause durch Verbrennen. Dem Angeklagten war also klar, daß das Verbreiten dieser Hetzschriften eine strafbare Handlung gegen unsere demokratische Ordnung war. Trotzdem nahm er einige Zeit später erneut eine Hetzschrift. Dieses Mal handelte es sich um ein Hetzblatt, das eine feindliche Organisation in West-Berlin unter dem gefälschten Titel „Der freie Bauer“ herausgegeben hatte. Dieses zeigte dem Angeklagten deutlich, daß C. Verbindung mit Agenten der West-Berliner Agentenzentrale hatte.

Auch als später C. laufend gegen unsere demokratische Ordnung hetzte, unternahm M. nichts, um diesen Agenten unschädlich zu machen.

Im Juni 1951 trat C. seinen Jahresurlaub an. Kurz bevor kam er zu dem Angeklagten und erzählte diesem, daß er nicht zurückkehre, sondern republikflüchtig werden wolle. Trotzdem der Angeklagte wußte, daß C. mit einer West-Berliner Agentenorganisation in Verbindung stand und sich durch seine Republikflucht unseren Ermittlungsorganen entziehen wollte, unterließ er auch dieses Mal eine Anzeige bei unseren Sicherheitsbehörden. Erst als der Jahresurlaub des C. beendet war und dieser nicht in den Betrieb zurückkam, erstattete er Anzeige. Damit wollte er den Verdacht, daß er von der Agententätigkeit des C. gewußt habe, von sich ablenken. Gleichzeitig glaubte er, daß C. sich bereits in Sicherheit gebracht habe. Daß C. inzwischen von unseren Ermittlungsorganen festgenommen wurde, ist nicht Verdienst des Angeklagten.

Die Unterlassung der Anzeigepflicht durch den Angeklagten ist ein Vergehen im Sinne des § 139 Abs. 1 StGB. Er hatte glaubhaft Kenntnis von dem Verbrechen des C.

Der Angeklagte M. besuchte nach 1948 die Verwaltungsschule und war später Fernstudent der Akademie der Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“. Ihm war also die Tragweite der verbrecherischen Handlungen des C. durchaus bewußt. Als Mitarbeiter unseres Staatsorgans wäre es seine besondere Pflicht gewesen, dem verbrecherischen Treiben des C. Einhalt zu gebieten. Dadurch, daß er das unterließ, ermöglichte er es dem C., unsere Gesellschaft zu gefährden.

Das Gericht verurteilte ihn daher zu ein Jahr und sechs Monaten Gefängnis.

Die seit dem 5. März 1954 verbüßte U-Haft wird gem. § 219 Abs. 2 StPO auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt gem. § 353 StPO der Angeklagte.

gez. Wohlgethan gez. Lehmann gez. Gomell

Berlin, den 3. Dezember 1955

Freiwillig erscheint Herr M., geb. am 19. September 1920 in W., jetzt wohnhaft in West-Berlin, und erklärt:

Von der Tatsache, daß mein Stellvertreter C. vor oder während seiner Republikflucht verhaftet worden war, erfuhr ich erst in der Hauptverhandlung am 20. September 1954. Gleichzeitig erfuhr ich aber auch, daß C. nur ganz kurze Zeit in Haft war und dann freigelassen wurde. Er befindet sich heute in der Bundesrepublik. Er war also offensichtlich in den Augen des SSD kein Verbrecher gegen die DDR. Dennoch wurde ich wegen Nichtanzeige eines von C. begangenen „Staatsverbrechens“ verurteilt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Unterschrift

*

Ein Strafverfahren von besonders großer Bedeutung fand durch Urteile des Obersten Gerichts vom 9. März und 26. Juli 1957 seinen Abschluß: das Verfahren gegen die sogenannte „Verschwörergruppe Wolfgang Harich“. Das Urteil stützt sich auf Artikel 6 der Verfassung. Nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes am 1. Februar 1958 ist der schärfste Straftatbestand auf dem politischen Gebiet der des Staatsverrats (§ 13 StEG). In einer ersten Kommentierung dieses Gesetzes bezeichnet Professor Renneberg den Fall der „Verschwörergruppe Harich“ als ein Beispiel für das Verbrechen des Staatsverrats. Wenn das Strafrechtsergänzungsgesetz also schon im Jahre 1957 gegolten hätte, wären Harich und seine Mitangeklagten nach § 13 StEG verurteilt worden. Das bedeutet, daß ein Abweichen von der offiziellen SED-Parteilinie den schwersten politischen Straftatbestand erfüllt. Seit dem Inkrafttreten des StEG sind Urteile wegen Staatsverrats noch nicht bekannt geworden.

DOKUMENT 182

Strafrechtsergänzungsgesetz

vom 11. Dezember 1957

(GBl. S. 643)

.....

§ 13

Staatsverrat

Wer es unternimmt,

1. die verfassungsmäßige Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen,
2. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit des Präsidenten der Republik, der Volkskammer oder der Länderkammer oder des Ministerrates oder ihrer Präsidien oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern,
3. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen,

wird wegen Staatsverrats mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögensinziehung bestraft.